

Schande Bayern's: „Justiz-Krise statt Affären !“

Die Bay. Justiz-Affären, wie Gustl Mollath, Ulvi Kulac wegen Peggy Knobloch, Modellauto-Affäre, Labor Schottorf, NSU-Morde, usw., haben sich zu einer echten Bayerischen „Justiz-Krise“ verdichtet. Die Bay. Justiz steht vor dem „Total-Absturz“. Der neueste Vorwurf: „**Systematische Urkundenfälschung**“ !

Von Klaus G. Stölzel auch Autor beim NürnbergWiki.

„Justiz-Krise“ statt „Justiz-Affären“ ! So Christoph Süß in seiner BR-Sendung „Quer“ um 20.15 h, Donnerstag, den 22. Mai 2014. Hintergrund: Die „Labor-Affäre-Schottdorf“ kocht hoch, nach dem der „Dammbruch“ durch die Causa's Gustl Mollath und der „1. Klasse-Freispruch“ für Ulvi Kulac durch „Gudrun Rödel & Co“ - endgültig mit dem 14. Mai 2014 - gelungen ist.

Nur diese v. g. Causa's sind nichts im Vergleich zu den neuesten gesicherten Erkenntnissen, daß bei der Bayerischen Justiz der Vorgang der „Systematischen Urkundenfälschung“ durch sogenannte „Negative BeglaubigungsUrkunden“ - zum Nachteil der „Existenz“ von Menschen auf Deutschen Boden - im „Rechtsverkehr“ betrieben wird. Denn ihnen wird, z. B., damit ihr „Eigentum“ geraubt !

Was ist / sind „Negative BeglaubigungsUrkunde(n)“ ?

Grundsätzlich dürfen „BeglaubigungsUrkunden“, überhaupt, erst dann in den „Rechtsverkehr“ gebracht werden, wenn die „OriginalUrkunde“ eines „Richter's“ oder „Rechtspfleger's“ vorher in den „Rechtsverkehr“ gebracht worden ist. D. h., die „OriginalUrkunde“ muß beim „Empfänger“ beweisgesichert eingegangen sein, damit daraus „Rechtsfolgen“ entstehen können. Denn zur „Rechtssicherheit“ gehört zwingend die „Beweissicherheit“ für den „Empfänger“.

Da fängt der ganze „Justiz-Betrug“ durch „Täuschung“ an !

Nach meinen Recherchen - wurden in den Fällen, die ich, stichpunktartig und bayernweit, geprüft habe - sind keine „OriginalUrkunden“ durch die Mitarbeiter der Bay. Justiz in den „Rechtsverkehr“ gebracht worden, sondern ausschließlich „BeglaubigungsUrkunden“. Aber welcher Art ?

Eine „BeglaubigungsUrkunde“ ist eine exakte „Kopie“ von der „OriginalUrkunde“ in der Akte des Gerichtes und wird durch die „Beglaubigung“ durch eine „Urkundsbeamtin“, wieder, eine eigene „Urkunde“. D. h., für den Betrachter dieser „BeglaubigungsUrkunde“, daß er/sie daran glauben soll, daß in der Akte des „Gerichtes“ eine „OriginalUrkunde“ des eigentlichen „Rechtsvorganges“ liegt und eine weitere „OriginalUrkunde“ in den Rechtsverkehr, an den Empfänger, gebracht worden ist.

Nur, wenn man sich eine „BeglaubigungsUrkunde“ anschaut, dann stellt man fest, daß es sich nicht um eine exakte „Kopie“ von einer „OriginalUrkunde“ handelt, weil die „persönliche Unterschrift“ eines Richter's oder Rechtspfleger's fehlt. Das „Fehlen“ nennt man dann „Negativ“. D. h., tatsächlich hat die „Urkundsbeamtin“ nur beglaubigt, daß keine „OriginalUrkunde“ in der Akte vorliegt !!!